



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Beantwortung des Postulats [2011-361](#) von Dominik Straumann, SVP-Fraktion: Einführung technische Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung/Einvernahmen bei Ermittlungsverfahren**

Datum:                    30. Oktober 2012

Nummer:                 2012-316

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2012/316

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**betreffend Beantwortung des Postulats [2011-361](#) von Dominik Straumann, SVP-Fraktion:  
Einführung technische Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragung/Einvernahmen bei  
Ermittlungsverfahren**

vom 30. Oktober 2012

### 1. **Ausgangslage**

Am 15. Dezember 2011 reichte Dominik Straumann die Motion Nr. [2011-361](#) betreffend Einführung technische Hilfsmittel zur Protokollierung resp. Befragungen/Einvernahmen bei Ermittlungsverfahren ein, die folgenden Wortlaut hat:

*" Internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass die Video- resp. Audiodokumentation in hervorragender Weise geeignet ist, authentisch den Sachverhalt sowie die gesprochenen Worte und Willensäusserungen beim Protokollieren festzuhalten. Auf diese Weise können sich nachträglich die an den Ermittlungen beteiligten PolizistInnen/KriminalistInnen, Staatsanwältinnen, Richterinnen sowie Sachverständige ein klares Bild der Aussagen machen. Diese Technik wird bereits bei Kindsbefragungen erfolgreich eingesetzt. Hier einige Gründe dazu; weshalb die Möglichkeit geschaffen werden muss, dies generell auf allen Stufen der Protokollierung zu ermöglichen.*

- *Der Filtereffekt entfällt; welcher durch die selektive Wahrnehmung der oder des Vernehmenden bei herkömmlichen Niederschriften entsteht*
- *authentische Schilderungen der Tatsachen/Aussagen*
- *Es ist die Aufgabe eines Befragenden, bei einer Niederschrift das Gesagte des Gegenübers in eine "verständliche Amtssprache" zu übersetzen, die vor Gericht brauchbar ist. Bei Kindsbefragungen wurde diesem Umstand seit längerem Beachtung geschenkt. Im Fall von Aussagen besteht ein gewisser Interpretationsraum in der "Übersetzung ins Hochdeutsch".*
- *Der/die Befragende kann sich voll und ganz auf die Befragung konzentrieren*

- *Er/sie kann durch "aktives Zuhören" ein angenehmeres Gesprächsklima herstellen*
- *Effizienzsteigerung in der Verwaltung*

*Selbstverständlich müssen beide Seiten die Möglichkeit haben, die Form eines regulären schriftlichen Protokolls zu verlangen. Daneben kann jederzeit, durch Fachkräfte, eine Abschrift der aufgezeichneten Befragungen erstellt werden.*

*Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit technische Hilfsmittel zur generellen Protokollierung resp. Befragungen und Einvernahmen bei Ermittlungsverfahren möglich sind."*

In der Sitzung des Landrats vom 9. Februar 2012 wandelte der Motionär den Vorstoss in ein Postulat um und verlangte die Prüfung, warum diese Hilfsmittel in der Praxis nicht häufiger zur Ergänzung und Erleichterung eingesetzt werden und wo allenfalls Spielraum für ein Abspecken in der Protokollführung bestehe. Es stelle sich die Frage, ob es möglich sei, nur noch einen Teil schriftlich festzuhalten (was der Protokollführer als wesentlich erachte) und den Rest auf Video festzuhalten. Damit wäre das Video eine Ergänzung zum Protokoll. Es sei auch aufzuzeigen, welcher Spielraum bestehe, wenn im Vorfeld abgeschätzt werden könne, dass es nur zu einem Strafbefehl komme (z.B. bei Ladendiebstahl).

In der Folge überwies der Landrat den in ein Postulat umgewandelten Vorstoss stillschweigend.

## **2. *Stellungnahme des Regierungsrates***

### **2.1 *Einvernahme und Einsatz technischer Hilfsmittel nach der schweizerischen Strafprozessordnung***

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 78 StPO, SR 312.0) sind Einvernahmen laufend und entscheidende Fragen wörtlich zu protokollieren. Nach Abschluss der Einvernahme wird das Protokoll der einvernommenen Person vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Anschliessend ist das Protokoll durch die einvernommene Person zu visieren und zu unterzeichnen. Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung. Wurden Aussagen mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet, sind sie unverzüglich in Reinschrift zu übertragen.

Die Verfahrensleitung kann gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut von Artikel 76 Absatz 4 StPO *neben* der schriftlichen Protokollierung anordnen, dass die Verfahrenshandlungen ganz oder teilweise in Ton und Bild festgehalten werden. Diese technische Erweiterung erfolgt jedoch *zusätzlich* zum schriftlichen Protokoll und ersetzt dieses nicht.

Die *Videokonferenz* kommt zum Zweck der Einvernahme typischerweise zur Anwendung, wenn sich die einvernehmende Person nicht am gleichen Ort wie die einvernommene Person befindet. In diesem Falle ersetzt die Videoaufnahme grundsätzlich das Protokoll. Die mündliche Erklärung der einvernommenen Person ersetzt die Unterzeichnung und Visierung, weil die befragte Person ja nicht anwesend ist. Ein Protokoll ist jedoch gleichwohl zu führen und diese Erklärung ist ebenfalls protokollarisch festzuhalten.

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative der ständerätlichen Kommission für Rechtsfragen (Nr.10.444) befinden sich die bundesrechtlichen Protokollierungsvorschriften zur Zeit in Teilrevision. Bezweckt wird zur Vereinfachung und Verkürzung des Strafprozesses, dass bei Gerichtsverhandlungen, die mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet werden, darauf verzichtet werden kann, das Protokoll der einvernommenen Person vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Belassen wird jedoch die Pflicht zur fortlaufenden Protokollierung. Zudem beschränkt sich die vorgeschlagene Regelung auf den Strafprozess vor den urteilenden Gerichten, so dass die Richtigkeit der für das Verfahren besonders wichtigen Protokolle von Einvernahmen der Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren stets durch Lesen bzw. Vorlesen und Unterzeichnen geprüft und bestätigt wird (Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2012 zur parlamentarischen Initiative 10.444). Am 28. September 2012 haben National- und Ständerat diese Änderung der Protokollierungsvorschriften (rev. Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> und 7 StPO) angenommen.

## **2.2 Der Einsatz der technischen Hilfsmittel in der Praxis**

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft setzt heute die Videobefragungen nicht nur bei Kinderbefragungen, sondern auch in geeigneten anderen Fällen ein. Dies sind Fälle, bei welchen sich abzeichnet, dass eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung erforderlich sein könnte, was etwa bei Sexualdelikten vorkommen kann. Wegen des Erfordernisses der *zusätzlichen schriftlichen* Protokollierung hat die Videobefragung aber keine Arbeitserleichterung oder Effizienzsteigerung für die Strafverfolgungsbehörden zur Folge. Die wörtliche Abschrift der Befragung *neben der Erfassung in Ton und/oder Bild* stellt sogar einen erheblichen Mehraufwand dar.

Gemäss der kantonalen Strafprozessordnung (in Kraft bis 31. Dezember 2010) war es möglich, in denjenigen Fällen, in welchen es zu einer Einstellung oder zu einem Strafbefehl kam, von der wörtlichen Protokollierung der Videobefragung abzusehen, da es keine entsprechenden Protokollierungsvorschriften gab. Nach dem geltenden Bundesrecht ist dies aber nicht mehr zulässig, da die gleichzeitige, das heisst, die während der Befragung fortlaufende Protokollierung nun zwingend ist. Zudem sind nach der geltenden Strafprozessordnung bei Verfahren, die mittels Strafbefehl abgeschlossen werden können, protokollarische Befragungen nur dann noch nötig, wenn der Sachverhalt nicht geklärt ist. In vielen Fällen, wie z.B. bei Ladendiebstahl, braucht deshalb gar keine proto-

kollarische Befragung mehr zu erfolgen, wenn der Täter beispielsweise den Sachverhalt anerkannt hat. Eine Befragung mittels technischer Hilfsmittel, sei es nun mit oder ohne Protokollierung, wäre hier somit ein unnötiger und verzichtbarer Aufwand.

Auch die Polizei Basel-Landschaft betrachtet die Videobefragung wegen *des Erfordernisses der zusätzlichen schriftlichen Protokollierung* als erheblichen Mehraufwand. Der Polizei stehen zur Zeit weder die technischen noch die räumlichen Voraussetzungen für eine *umfassende Videoprotokollierung* zur Verfügung. Deshalb führt die Polizei keine Einvernahmen mit Videoprotollierung durch.

### **3. Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der heutigen Rechtslage weder für die Polizei, noch für die Staatsanwaltschaft ein Spielraum besteht, um bei einer Video- oder Audiodokumentation auf eine fortlaufende Protokollierung zu verzichten.

### **4. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. [2011-361](#) abzuschreiben.

Liestal, 30. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Achermann